

Änderungserlass

Teilrevision Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSB Nr. 822.1)

Der Stadtrat von Bern beschliesst

I.

Das Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSB Nr. 822.1) wird wie folgt geändert (Änderungen *kursiv*):

Art. 3 Rechte und Pflichten der *Abfallinhabenden*

¹ Die *Inhabenden* sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 verpflichtet,

- a. unverändert
- b. unverändert
- c. unverändert

²⁻⁴ unverändert

Art. 5 Öffentliche Entsorgung

¹ Die Stadt entsorgt auf ihrem Gebiet

- a. unverändert
- b. unverändert
- c. die Abfälle, deren *Inhabende* nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, soweit diese Aufgabe nicht dem Kanton obliegt.

²⁻⁶ unverändert

Art. 7 Weitere Aufgaben

¹ Die Stadt überwacht die rechtmässige und fachgerechte Entsorgung durch die *Inhabenden*.

² unverändert

³ Sie fördert und unterstützt Massnahmen der *Inhabenden* sowie der Privatwirtschaft zur Verminderung, Vermeidung und sinnvollen Verwertung von Abfällen (Recycling, Kompostieren und dergleichen) sowie zur rohstoff- und umweltgerechten Entsorgung.

⁴ unverändert

Art. 7a Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

¹ Die Stadt kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols (Art. 5) für Kundschaft im Gebiet der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung erbringen.

² Leistungen nach Absatz 1 dürfen die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 5-7 nicht beeinträchtigen.

Art. 8 Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben

¹ Die Stadt kann im Bereich der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder weiteren Dritten zusammenarbeiten.

² Sie kann Aufgaben gemäss den Artikeln 5 und 7 für andere Gemeinden übernehmen.

³ Sie kann Aufgaben nach Massgabe der geltenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen, ganz oder teilweise an Dritte übertragen, wenn dies sachlich begründet erscheint.

Art. 9 Spezialfinanzierte Aufgabe

¹ Die Tätigkeiten der Stadt nach den Artikeln 5–7 sind eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinn von Artikel 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998

² unverändert

Art. 10 Grundsätze der Finanzierung

¹ unverändert

² Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden finanziert durch

a. Gebühren und vertragliche Entgelte nach Artikel 20 Absatz 2;

b.-f. unverändert

^{2bis} Die Kostenanteile für Aufwendungen nach Absatz 1 Buchstabe e sind, soweit sie nicht über Gebühren und Abgaben nach Absatz 2 finanziert werden können, aus Steuermitteln zu decken

³ Die Inhabenden tragen die Kosten für

a-c. unverändert

Art. 11 Abschreibungen

¹ Für die jährlichen Abschreibungen gelten die *Artikel 83 ff.* der Gemeindeverordnung.

² unverändert

³ unverändert

Art. 13a Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

¹ Die Stadt erfasst die Aufwendungen und Erträge für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs (Art. 7a) gesondert von der Sonderrechnung für die öffentliche Entsorgung.

² Diese Aufwendungen und Erträge dürfen die Sonderrechnung weder belasten noch entlasten.

³ Das Ergebnis für für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs wird in eine Spezialfinanzierung Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs eingelegt, solange der Bestand der Spezialfinanzierung den Betrag von 2 Mio. Franken nicht übersteigt. Weitergehende Erträge fliessen dem allgemeinen Finanzhaushalt der Stadt zu.

⁴ Die Mittel der Spezialfinanzierung Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs werden verwendet für

- a. Investitionen für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs;
- b. die Absicherung gegen Ertragschwankungen und betriebliche Risiken im Bereich der Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs;
- c. die Finanzierung von Projekten im Bereich der Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs.

⁵ Der Gemeinderat entscheidet über Entnahmen nach Absatz 4.

⁶ Die Spezialfinanzierung Markt wird nicht verzinst.

4. Abschnitt: Gebühren und vertragliche Entgelte

Art. 14 Grundsatz und Gebührenpflichtige

¹ Die Stadt erhebt für ihre Leistungen im Bereich der öffentlichen Entsorgung

- a. eine jährliche Grundgebühr von der Gebäudeeigentümerschaft;
- b. Verursachendengerechte Gebühren nach Massgabe der zu entsorgenden Abfallmenge von den Inhabenden der Abfälle (*Mengengebühren*);
- c. Gebühren oder ein vertragliches Entgelt für weitere Leistungen von den Personen, welche die Leistung veranlassen, verursachen oder nutzen.

² Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne gebührenpflichtige Abfallsäcke schuldet die Person, in deren Eigentum sich der Container befindet, die Gebühr.

³ Im Fall der Übergabe von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen in den dafür zugelassenen Containern schuldet *die Person, in deren Eigentum sich der Container befindet*, die Gebühr

⁴ *Vorbehalten bleibt Artikel 25a über die Entgelte für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs.*

Art. 18 Mengengebühren im Allgemeinen

Die *Mengengebühr* besteht

- a. unverändert
- b. für Abfälle, die auf besonderes Verlangen hin abgeholt werden, aus einem *Pauschalbetrag in Abhängigkeit vom Zeitaufwand*;
- c. unverändert
- d. in den übrigen Fällen aus einer *Mengengebühr*, die pro Abfallsack, abgestuft nach Grösse, oder pro Bündel Kleinsperrgut erhoben wird.

Art. 19 Mengengebühren für selbst angelieferte Abfälle

¹ Die *Mengengebühr* für Abfälle, die durch die *Inhabenden* selbst in Entsorgungshöfe oder andere Annahmestellen angeliefert werden, bemisst sich nach den Aufwendungen für die Entsorgung, namentlich nach den marktüblichen Preisen für die Behandlung und Entsorgung durch Dritte.

² unverändert

³ Für nicht in der Stadt Bern wohnhafte *Inhabende* sowie für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, die ihren Abfall grundsätzlich selbst entsorgen müssen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c), soll die Gebühr die Kosten für die Entsorgung in vollem Umfang decken.

⁴ unverändert

Art. 20 Gebühren und vertragliche Entgelte für weitere Leistungen

¹ Die Stadt erhebt Gebühren nach verursachtem Aufwand

- a. für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen;
- b. für die Beseitigung rechtswidriger Zustände;
- c. für ihre Aufwendungen für die Strafanzeige, wenn diese zu einer Verurteilung nach eidgenössischem, kantonalem oder gemeindeeigenem Strafrecht führt;
- d. für besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin.

² *Sie kann für Leistungen auf Ersuchen hin bei besonderen Verhältnissen ein angemessenes vertragliches Entgelt vereinbaren. Sie beachtet die Bemessungsgrundsätze nach Artikel 16 und den Grundsatz der Rechtsgleichheit.*

Art. 22 Besondere Fälle

¹ Nach diesem Reglement geschuldete Gebühren können reduziert und abweichend von den Bemessungsregeln gemäss den Artikeln 17–20 festgesetzt werden, wenn

- a. *Inhabende* von Abfällen zu Versuchen Hand bieten oder sich vertraglich zu besonderen Massnahmen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung oder der Entlastung der Stadt verpflichten;
- b. unverändert
- c. unverändert

² unverändert

Art. 23 Erhebung der Gebühren

¹ Die *Mengengebühren* nach Artikel 18 Buchstabe d werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Abfallsäcken oder Gebührenmarken erhoben.

² Für die übrigen Gebühren erlässt die zuständige Behörde den Pflichtigen (Art. 14) eine Verfügung, *soweit die Gebühr nicht zum Voraus erhoben oder sogleich vor Ort bezahlt wird.*

Art. 25a Entgelte für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

¹ Die Stadt vereinbart für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs nach Artikel 7a ein marktübliches, mindestens kostendeckendes Entgelt.

² Sie beachtet die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität.

³ Sie macht die Höhe der Entgelte für standardisierte Leistungen in geeigneter Form öffentlich bekannt.

Anhang

Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung

		Tarif in Franken
1	unverändert	
2	unverändert	
3	<i>Mengengebühren</i>	
3.1	unverändert	
3.2	unverändert	
3.2 ^{bis}	unverändert	
3.3	Auf Verlangen abgeholte Abfälle	
3.3.1	<i>Pauschalgebühr für Grobsperrgut brennbar, bis 5 Lademinuten</i>	60.00 – 100.00

3.3.2	<i>Zusätzlich pro ganze oder angebrochene weitere 5 Lademinuten</i>	40.00 – 80.00
3.4	Weitere Gebühren	
	unverändert	
3.4.1	unverändert	
3.4.2	unverändert	
3.4.3	Gebühr für beanspruchte Fahrzeuge <i>nach Kategorie und pro Stunde</i>	
	a. <i>Kehrrechtswagen</i>	70.00 – 130.00
	b. <i>Lastwagen mit Haken und Kran</i>	120.00 – 200.00
	c. <i>übrige Lastwagen</i>	60.00 – 120.00
	d. <i>Lieferwagen</i>	40.00 – 80.00
	e. <i>Kleintransporter</i>	20.00 – 50.00

II.

Keine indirekten Erlassänderungen.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

Bern, DATUM

NAMENS DES STADTRATS